

RS UVS Niederösterreich 1999/06/14 Senat-MD-97-114

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1999

Rechtssatz

Insbesondere dann, wenn auf die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für die zahlreichen Filialen eines Unternehmens verwiesen wird, reicht die Angabe "in Niederösterreich beschäftigt" für eine ausreichende Konkretisierung des Sachverhaltes nicht aus. Hinzu kommt, dass der im gesamten Verwaltungsstrafverfahren nicht näher verifizierte Ausdruck "in Niederösterreich" keine zuverlässige Prüfung ermöglicht, ob es sich bei dem allfälligen Beschäftigungsort des Ausländers tatsächlich um einen in Niederösterreich gelegenen Ort gehandelt hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at